

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des United Automation Hub

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "Bedingungen") regeln die Mitgliedschaft im United Automation Hub ("UAH"). Vertragspartner sind das United Automation Hub (nachstehend "United Automation Hub" oder "UAH" genannt) sowie das jeweilige Mitgliedsunternehmen gemäß Service_Level-Agreement Anlage 1 ("UAH_DE_SLA_[customer]_ [location]_[level]") zu diesem Vertrag (nachstehend "Vertragspartei", "Mitglied" oder "Kunde" genannt).

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Tätigkeiten und Dienstleistungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika erbracht werden, gilt ergänzend das Recht des jeweiligen US-Bundesstaates, in dem die Leistung erbracht wird.

§2 UAH Dienstleistungen

UAH stellt seinen Mitgliedern verschiedene Dienstleistungen sowie die Nutzung von Infrastruktur und Ressourcen an den gewählten HUB-Standorten zur Verfügung. Der konkrete Umfang der Leistungen ist im jeweiligen Service Level Agreement ("UAH_DE_SLA_[customer]_[location]_[level]") geregelt. Zusätzliche Dienstleistungen können gemäß der jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2 "UAH_Service_Rates_2024_DE_US") gebucht werden.

(1) Dienstleistungen, Endkundendienste, Servicetätigkeiten, gemäß Anlage 2

UAH erbringt Dienstleistungen und Endkundendienste, die in Anlage 2 aufgelistet und den einzelnen Leistungsbeschreibungen näher beschrieben sind, gemäß diesen Bedingungen. Jede Leistungsbeschreibung muss gegebenenfalls die folgenden Angaben enthalten:

- a) eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen;
- b) das Datum des Beginns und die Laufzeit der Leistungsbeschreibung;
- c) die an die UAH zu zahlenden Gebühren;
- d) einen Plan für die Projektdurchführung, einschließlich eines Zeitplans;
- e) Projektmeilensteine und Zahlungszeitpläne;
- f) Kriterien für die Fertigstellung der Dienstleistungen;
- g) Verfahren für die Prüfung und Abnahme der Dienstleistungen und Liefergegenstände; und
- h) alle sonstigen Bedingungen, die von den Parteien im Zusammenhang mit den gemäß dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Dienstleistungen vereinbart wurden.

(2) UAH-Hub Infrastruktur

UAH stellt seinen Mitgliedern je nach abgeschlossenem Service-Level-Agreement vorhandene und durch UAH betriebene Hub-Infrastruktur zur Verfügung, die in Anlage 2 aufgelistet und den einzelnen Leistungsbeschreibungen näher beschrieben ist, gemäß diesen Bedingungen. Grundlegend, aber nicht abschließend und entsprechend dem abgeschlossenen Service-Level-Agreement sowie schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien kann die Infrastruktur wie folgt genutzt werden:

a) Nutzung von Büro- und Konferenzräumen einschließlich Präsentationsmöglichkeiten für interne Zwecke und Meetings mit Drittparteien nach vorheriger Terminbuchung beim Hub-Verantwortlichen oder, sofern verfügbar, über ein Online-Buchungstool; je nach Service-Level bis zu zwei (2) Tage pro Monat kostenfrei, weitere Nutzung gegen Entgelt in Höhe von 120 USD oder EUR (je Wirtschaftsraum) pro Tag.



- b) Nutzung der Academy-Zellen für Demonstrations- und Schulungszwecke, insbesondere zur Präsentation und Anwendung der vom Mitglied bereitgestellten und durch UAH integrierten Komponenten; der Umfang richtet sich nach dem gewählten Service-Level und der in UAH-Connect dokumentierten Bereitstellung.
- c) Teilnahme an Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen am jeweiligen Hub-Standort, soweit im Service-Level vorgesehen und abhängig von Verfügbarkeit; diese Leistungen sind nicht kostenfrei und nach gesonderter Bestellung buchbar. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtnutzung besteht nicht.
- f) Je nach abgeschlossenem Service-Level und gesonderten Zusatzvereinbarungen: Zugang zu Ersatzteilmanagement sowie erweiterten Dienstleistungen.
- g) Sonstige, durch das UAH betriebene Einrichtungen und Ressourcen des jeweiligen Hub-Standortes, soweit diese im Rahmen des gewählten Service-Levels ausdrücklich vorgesehen und zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind.

(3) UAH-Connect

UAH-Connect (auch "UAH-Marketplace" oder "UAH-Orbit") ist die digitale Plattform des United Automation Hub, über die Mitglieder ihre Produkte (Komponenten, Systeme, Software, Maschinen und Anlagen) präsentieren und vertreiben können. Voraussetzung für die Nutzung von UAH-Connect ist ein aktives und dem jeweiligen Leistungsumfang entsprechendes Service-Level-Agreement (SLA). Die Nutzung unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen:

a) Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Marketplace ist je nach gewähltem Hub-Standort für die entsprechenden Wirtschaftsregionen verfügbar. Bei Wahl eines US-Standorts gilt der Wirtschaftsraum Nordamerika (USA, Kanada, Mexiko); bei Wahl eines deutschen Standorts gilt der Wirtschaftsraum Europa (EU).
- 2. Grundlage für die monatlich an UAH zu entrichtende Integrationsgebühr ist der Netto-Listenpreis des Produkts im Wirtschaftsraum des gewählten Hub-Standorts.
- 3. Jedes Produkt wird separat berechnet.
- 4. Pflege und Aktualisierung sämtlicher Produktinformationen erfolgen online durch das Mitglied über den UAH-Vendor-Marketplace.
- 5. Für jedes Produkt kann individuell festgelegt werden, ob es ausschließlich zur Anfrage verfügbar ist, ein Festpreis gilt oder kundenspezifische Rabatte Anwendung finden.
- 6. Eine Preisangabe ist verpflichtend; zulässig ist auch die Angabe als Preisspanne ("von–bis").
- 7. Endkundenspezifische, rabattierte Netto-Verkaufspreise können hinterlegt werden; diese sind ausschließlich für die definierten Endkunden sichtbar und ermöglichen den Erwerb zu individuell vereinbarten Konditionswerten.
- 8. Eine Anpassung der monatlichen Gebühr an den im System hinterlegten Netto-Listenpreis erfolgt nach Bestätigung durch UAH.
- 9. Für jede über den Marketplace verkaufte Einheit fällt zusätzlich eine Transaktionsgebühr in Höhe von drei Prozent (3 %) des ausgewiesenen Netto-Verkaufspreises an. Die Abrechnung erfolgt automatisch über den UAH-Vendor-Marketplace nach Rechnungsstellung.

b) Gebührenstruktur für Komponenten-, System- und Softwarehersteller

- 1. Für Produkte, die ausschließlich auf Anfrage bestellbar sind ("Inquiry-Only"), beträgt die monatliche Gebühr 0,25 % des vom Mitglied hinterlegten Netto-Listenpreises. Grundlage für die monatlich an UAH zu entrichtende Integrationsgebühr ist der Netto-Listenpreis des Produkts im Wirtschaftsraum des gewählten Hub-Standorts.
- Für Produkte mit direkter Bestellmöglichkeit über den Online-Shop ("Direct Shop Orders") beträgt die monatliche Gebühr 0,20 %.
- 3. Ab einem kumulierten Produktwert von mehr als 100.000 EUR je Markt gilt ein reduzierter Satz von 0,15 % ("Volume Discount").
- 4. Sobald für ein Produkt kundenspezifische Netto-Verkaufspreise hinterlegt sind, beträgt die monatliche Gebühr 0,10 %. Dieser Satz überschreibt die vorgenannten Staffelungen.

c) Gebührenstruktur für Maschinen- und Anlagenbauer

Für vollständige Maschinen oder Anlagen gilt ein fixes Marketplace-Listing-Entgelt von 50 EUR pro Produkt und Monat. Eine prozentuale Berechnung findet nicht statt.



(4) Verpflichtungen von UAH

UAH hält sich an alle schriftlich festgelegten Regeln, Vorschriften und Richtlinien, die das Mitglied im Zusammenhang mit den durch UAH zu erbringenden Dienstleistungen oder allgemein zugänglichen Informationen zur Verfügung stellt. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zur Systemsicherheit, zum Fernzugriff, zur Gebäudesicherheit sowie zu Gesundheits- und Sicherheitspraktiken. UAH stellt für beauftragte und klar definierte Dienstleistungen fachlich qualifiziertes Personal bereit, das entweder vom Mitglied geschult wurde oder die erforderliche Kompetenz durch internen Wissenstransfer bei UAH erlangt hat. Das Mitglied ist berechtigt, von UAH gestelltes Personal zurückzuweisen, wenn dieses die vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt und UAH den Einwand nicht zielführend beseitigt. In diesem Fall stellt UAH unverzüglich geeignetes Ersatzpersonal.

- (5) Gebühren und Preisanpassungen Dienstleistung: Zusätzlich gebuchte Dienstleistungen, die nicht Bestandteil des gewählten Service-Level-Agreements sind, werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste separat abgerechnet. Die Preisgestaltung erfolgt nach der jeweils aktuellen Preisliste gemäß Anlage 2 "UAH_Service_Rates_2024_DE_US". UAH behält sich das Recht vor mit einer Frist von 4 Wochen Preisanpassungen für die in Anlage 2 angebotenen Dienstleistungen vorzunehmen. Diese Anpassung betrifft ausschließlich die angebotenen Dienstleistungen und erfolgt im Rahmen der jeweils gebuchten Service-Level-Agreements. Solche Erhöhungen dürfen nicht häufiger als einmal pro Vertragsjahr der Laufzeit erfolgen. Die Anpassung darf dabei maximal +15 % betragen.
- **(6) Haftungsausschlüsse:** Das UAH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verzögerungen durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben der Mitglieder. Die Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit liegt beim Mitglied. Eine Prüfung durch das UAH erfolgt nicht.

§3 Vertragsgrundlagen

- (1) Maßgebend für die Art und Umfang der vom UAH abgedeckten Leistungen ist das zu Vertragsbeginn gewählte Service-Level-Agreement an dem jeweiligen Hub-Standort.
- (2) Eine Anpassung des Service Level Agreements während der Vertragslaufzeit ist nur als Upgrade auf ein höheres Service Level möglich. Ein Downgrade auf ein niedrigeres Service Level ist ausgeschlossen.
- (3) Ein kostenneutraler Umzug in ein neu gegründetes Hub ist möglich, sofern dieses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht existierte. Beim Umzug in ein bestehendes Hub fällt eine Wissenstransferpauschale an, deren Höhe sich nach laufenden Projekten und dem erforderlichen Transferaufwand richtet.
- a) Sämtliches im ursprünglichen Hub aufgebautes Know-how, einschließlich Schulungsprotokollen, Servicehistory und vergleichbarer Dokumentationen, wird übertragen.
- b) Der Umzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- c) Hub-spezifische Zusatzvereinbarungen, z. B. für Spare-Parts-Management, werden nicht automatisch auf das neue Hub übertragen. Aufgrund möglicher abweichender Gegebenheiten müssen sie separat geprüft und neu abgeschlossen werden. Die vereinbarte Laufzeit behält ihre Gültigkeit.
- (4) Sonstige Rechtliche Vertragsbestandteile:
- a) Projektspezifische Dokumente wie Anfragen, Bestellungen, Leistungsbeschreibungen und Zeitrahmen sind Bestandteil des jeweiligen Auftrags, jedoch nicht Gegenstand dieser Bedingungen.
- b) Diese allgemeinen Bedingungen gelten als gültige AGB des UAH. Künftige AGB werden dem Mitglied mindestens 14 Tage vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Sie treten in Kraft, sofern das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen der AGB betreffen ausschließlich neue Servicebuchungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Für bereits laufende Projekte gelten weiterhin die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen AGB.
- (5) Sonstige Technische Vertragsbestandteile:
- a) Leistungsbeschreibung entsprechend der von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten technischen Informationen (z.B. Spezifikationen der Maschine, Lastenheft, Wartungsrichtlinien, Betriebsanleitung).



- b) Vorschriften der im Leistungsort geltenden Berufsgenossenschaften oder vergleichbarer Institutionen und sonstiger für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden.
- (6) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen:

Die Inanspruchnahme sämtlicher in Anlage 2 ("UAH_Service_Rates_2024_DE_US") aufgeführten Dienstleistungen setzt ein vorab abgeschlossenes und während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gültiges Service-Level-Agreement (SLA) voraus. Ohne ein aktives SLA besteht kein Anspruch auf Leistungen des UAH, unabhängig davon, ob es sich um projektbezogene, planmäßige oder individuelle Serviceanfragen handelt. Ein Anspruch auf die jeweilige Leistung entsteht zudem ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des UAH. Sämtliche Details und Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses und bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

- (7) Bereitstellung und Ausbau von Komponenten in der Academy-Zelle:
- a) Die Vertragspartei verpflichtet sich, die in Anlage 4 "Übersicht Komponentenintegration" entsprechend gekennzeichneten und aufgeführten Komponenten für die Integration in eine oder mehrere Academy-Zellen des UAH bereitzustellen.
- b) Die vollständige Definition der bereitgestellten Komponenten, einschließlich der genauen technischen Spezifikationen sowie des Anlieferorts, erfolgt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeginn durch die Vertragspartei und wird verbindlich in Anlage 4 festgehalten.
- c) Falls nicht anders in Anlage 4 festgelegt, verpflichtet sich die Vertragspartei, die definierten Komponenten innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. b) physisch bereitzustellen. Die Bereitstellung umfasst die Anlieferung der Komponenten an den in Anlage 4 festgelegten Standort sowie die Bereitstellung aller erforderlichen technischen Unterlagen.
- d) Mit dem Ablauf der Frist gemäß Abs. c) beginnt die monatliche Zahlungspflicht gemäß den in Anlage 4 festgelegten Konditionen, unabhängig davon, ob die Komponente zu diesem Zeitpunkt bereits aktiv genutzt wird.
- e) Erfolgt die Bereitstellung der Komponente nicht innerhalb der in Abs. c) genannten Frist, bleibt die monatliche Zahlungspflicht gemäß Abs. d) weiterhin bestehen, da der reservierte Platz in der Academy-Zelle für die Vertragspartei blockiert bleibt und dadurch nicht anderweitig genutzt werden kann.
- f) Änderungen, Austausch oder Entfernung von in der Academy-Zelle integrierten Komponenten erfolgt in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien. Vor Beginn solcher Maßnahmen werden die voraussichtlich entstehenden Aufwände (z. B. für Deinstallation, Versandvorbereitung, Einbau von Ersatzkomponenten, Anpassungen an Infrastruktur oder Software) gemeinsam bewertet und beidseitig schriftlich freigegeben. Sämtliche mit Lieferung, Rücksendung oder Versand im Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich Verpackung und Versicherung, trägt das Mitglied. Rücksendungen sind so abzuwickeln, dass dem UAH hierfür keine eigenen Kosten entstehen. Möchte das Mitglied eine Komponente vor Ablauf von fünf (5) Jahren nach dem ursprünglichen Bereitstellungstermin ohne Ersatz entfernen lassen, verpflichtet es sich zur Zahlung eines Betrags in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) des in Anlage 4 ausgewiesenen Warenwerts. Die Zahlung wird nach erfolgter Deinstallation und entsprechender Bestätigung durch das UAH fällig und ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt ein Austausch gegen eine vom UAH akzeptierte Ersatzkomponente, entfällt die Pauschale. Die Abrechnung der dabei anfallenden Arbeiten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2 ("UAH_Service_Rates_2024_DE_US").
- g) Erfolgt eine Änderung, ein Austausch oder eine Entfernung auf ausdrücklichen Wunsch des UAH oder aufgrund technischer bzw. gesetzlicher Notwendigkeiten, entfällt die in Abs. f) genannte Zahlungsverpflichtung. In diesem Fall werden die Parteien eine faire und für beide Seiten angemessene Regelung hinsichtlich der Kostenübernahme schriftlich vereinbaren.
- h) Die in Anlage 4 aufgeführten Komponenten werden von der Vertragspartei auf eigene Kosten beschafft und bereitgestellt. Die Komponenten verbleiben im Eigentum der Vertragspartei, sofern keine separate Vereinbarung über eine Eigentumsübertragung an das UAH getroffen wurde. Das UAH übernimmt keine Anschaffungskosten oder Transportkosten für die Komponentenbereitstellung.
- i) Die in Anlage 4 aufgeführten Komponenten verbleiben an dem in § 2 genannten Standort. Das UAH darf über diese Komponenten nicht verfügen.



§4 Schulungen und Schulungsnachweise

- (1) Die Vertragspartei stellt dem UAH vollständige und aktuelle technische Unterlagen zu seinen Produkten zur Verfügung, einschließlich typischer Anwendungsfälle, sicherheitsrelevanter Anforderungen sowie Wartungsund Inbetriebnahme Anleitungen.
- (2) Auf Grundlage dieser Informationen kann das UAH einen Schulungsplan erstellen. Diese Leistung ist zu buchbar und richtet sich nach der gültigen Preisliste.
- (3) Schulungen werden durch die Vertragspartei oder von diesem beauftragte Dritte durchgeführt. Alternativ kann das UAH Schulungen auf Basis der bereitgestellten Informationen übernehmen. Die Kosten für Schulungen der UAH-Mitarbeiter werden gemäß Preisliste abgerechnet.
- (4) Das UAH dokumentiert durchgeführte Schulungen und führt Nachweise über die geschulten Mitarbeiter. Diese Nachweise gelten als Vertragsbestandteil und sind während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach einsehbar.
- (5) Die Vertragspartei informiert das UAH unverzüglich über Produktänderungen oder neue Anforderungen und stellt aktualisierte Unterlagen sowie Schulungsinhalte bereit. Zusätzliche Schulungen werden separat berechnet.
- (6) Das UAH übernimmt keine Haftung für Schäden, Verzögerungen oder Beeinträchtigungen, die auf unvollständige, fehlerhafte oder verspätete Informationen seitens der Vertragspartei zurückzuführen sind.

§5 Auftragserteilung & Durchführung

- (1) Serviceanfragen und projektbezogene Leistungen müssen spätestens 12 Wochen vor Leistungsbeginn schriftlich beim zuständigen Ansprechpartner des UAH-Hubs eingereicht werden.
- (2) Die Auftragserteilung umfasst alle notwendigen Informationen, wie Ansprechpartner, Ausführungsort der Leistung, Art der Leistung, Zeitrahmen, alle zur Ausführung notwendigen technischen Anforderungen & Informationen sowie Sicherheitshinweise.
- (3) Nach Prüfung durch das jeweilige UAH erhält die Vertragspartei eine schriftliche Bestätigung über die Annahme des Auftrags.
- (4) Die Vertragspartei übermittelt UAH die technischen, organisatorischen und zeitlichen Anforderungen des Projekts. UAH erbringt die Leistungen mit Personal, das über die branchenüblichen und erforderlichen Qualifikationen verfügt und diese fachgerecht, pünktlich ausführt. Spezifisches Fachwissen in Bezug auf die Anlagen, Maschinen oder Komponenten der Vertragspartei ist nicht standardmäßig vorhanden und muss vorab durch geeignete Schulungen oder Wissenstransfer vermittelt werden. Bei Bedarf erfolgt eine Wissensvermittlung durch UAH-interne Schulungen oder Wissenstransfer. Die Auswahl des Personals obliegt UAH; ein Anspruch auf bestimmte Mitarbeiter besteht nur bei PLATINUM-Verträgen. Entspricht eingesetztes Personal nicht den vereinbarten Anforderungen, kann die Vertragspartei es zurückweisen. In diesem Fall stellt UAH unverzüglich geeigneten Ersatz.
- (5) Die zeitliche und technische Koordination der Leistungen im Falle einer Maschinen-Neuinstallation, insofern nicht anders gefordert, liegt im Verantwortungsbereich der beauftragenden Vertragspartei.
- (6) Die Mitarbeiter des UAH sind verpflichtet, sich an die Sicherheitsvorgaben und Zugangsbeschränkungen der Vertragspartei zu halten. Alle erforderlichen Sicherheitsunterweisungen sind vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.
- (7) Änderungen oder Zusatzanforderungen, die während der Projektdurchführung entstehen, werden durch das UAH flexibel geprüft und nach Absprache umgesetzt.
- (8) Alle im Rahmen der Leistungserbringung erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die ausgeführten Leistungen werden durch UAH wöchentlich in der entsprechenden SharePoint-Struktur dokumentiert.



§6 Kosten und Zahlungsmodalitäten

Als Gegenleistung für die von UAH erbrachten Dienstleistungen sowie die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechte zahlt die Vertragspartei die in der Mitgliedschaftsvereinbarung, diesen Geschäftsbedingungen und den Leistungsbeschreibungen festgelegten Gebühren.

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages wird auf 12 Monate festgelegt.
- (2) Der Monatsbeitrag ist jeweils am 1. Werktag des Monats fällig.
- (3) Die Vertragspartei muss zu Vertragsbeginn eine der folgenden Zahlungsmethoden schriftlich mitteilen:
- a) SEPA-Lastschrift: Die Vertragspartei übermittelt das SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3) an UAH. Das Mandat gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.
- b) Kreditkartenzahlung: Die Vertragspartei teilt schriftlich mit, dass eine Zahlung per Kreditkarte erfolgt. UAH stellt anschließend Zahlungsinformationen über einen Drittanbieter bereit.
- (4) Ohne fristgerechte Mitteilung oder Durchführung der Zahlung gerät der Kunde in Verzug.
- (5) Die Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, UAH alle tatsächlichen, belegten und angemessenen Reisekosten und Auslagen zu erstatten, die UAH im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind.
- (6) Die Abrechnung der UAH-Service-Leistungen erfolgt nach Beendigung der Leistung, spätestens aber 14-tägig, und werden von UAH in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen netto zu begleichen. Die Verrechnung erfolgt gemäß Anlage 2 "UAH Service Rates 2024 DE US".
- (7) Das Mitglied ist für alle Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- und ähnliche Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art verantwortlich, die von einer staatlichen, bundesstaatlichen oder lokalen Behörde auf die vom Mitglied im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Beträge erhoben werden. Alle derartigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die auf die Dienstleistungen anwendbar sind, gehen zu Lasten des Mitglieds, und das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, diese Steuern zu zahlen; unter der Voraussetzung, dass das Mitglied in keinem Fall für Steuern verantwortlich ist, die auf das Einkommen, den Umsatz, die Bruttoeinnahmen, das Personal oder das Eigentum von UAH erhoben werden.
- (8) Das Mitglied zahlt auf alle verspäteten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder dem niedrigeren der nach geltendem Recht zulässigen Höchstsätze, die täglich berechnet und monatlich aufgezinst werden. Das Mitglied erstattet UAH alle Kosten, die bei der Einziehung verspäteter Zahlungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten. UAH ist auch berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen, wenn das Mitglied fällige Beträge nicht zahlt.
- (9) Das Mitglied darf die Zahlung fälliger Beträge nicht aufgrund einer Aufrechnung mit einer Forderung oder einem Streitfall mit UAH zurückhalten.

§7 Vertragskündigung

- (1) Reguläre Kündigung: Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich unter contract@united-automationhub.com gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwölf Monate.
- (2) Außerordentliche Kündigung durch beide Parteien: Jede Partei kann diesen Vertrag oder eine Leistungsbeschreibung mit Wirkung einer schriftlichen Mitteilung kündigen, wenn
- a) die andere Partei wesentlich gegen diese Bedingungen, das Service-Level-Agreement (Anlage 1 "UAH_DE_SLA_[customer]_[location]_[level]") oder den Verhaltens-kodex verstößt und dieser Verstoß nicht geheilt werden kann oder, falls er geheilt werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung behoben wird; oder
- b) die andere Partei zahlungsunfähig wird, Konkurs anmeldet oder Gegenstand eines Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Abtretungsverfahrens zugunsten von Gläubigern ist.



- (3) Außerordentliche Kündigung durch das Mitglied: Das Mitglied ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Das Verhalten des UAH führt zu einer nachhaltigen Schädigung des Rufs des Mitglieds oder beeinträchtigt dessen geschäftliche Interessen erheblich.
- b) Es liegen wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die in diesen Bedingungen oder in mitgeltenden Dokumenten definierten Kooperationsstandards vor.
- c) Das UAH handelt in einer Weise, die als unlauterer Wettbewerb zu werten ist, insbesondere wenn Leads oder Geschäftsanfragen gezielt zurückgehalten oder nicht weitergegeben werden.
- d) Eine faire und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist nicht mehr gegeben, insbesondere wenn trotz schriftlicher Aufforderung zur Abhilfe und angemessener Fristsetzung keine Verbesserung erfolgt.

In diesen Fällen kann das Mitglied das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen (vgl. Abs. 5).

- (4) Außerordentliche Kündigung durch UAH: Das UAH behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Das Mitglied verwendet Ressourcen des UAH im Hub oder auf Baustellen entgegen ihrer Zweckbestimmung oder beschädigt diese;
- b) Verhalten des Mitgliedes oder seiner Vertreter, das zu erheblichen Störungen im Betrieb des Hubs oder auf Baustellen führt;
- c) Verstöße gegen Richtlinien: Das Mitglied verstößt gegen die für den jeweiligen Hub geltenden Nutzungs- & Sicherheitsvorschriften, die dort ausgehängt oder digital bereitgestellt werden;
- d) Handlungen des Mitgliedes, die das Vertrauen innerhalb des Netzwerks erheblich beeinträchtigen oder den Ruf des UAH und seiner Mitglieder nachhaltig schädigen. UAH entscheidet über die Auswirkungen einer Handlung auf das Netzwerk unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände;
- d) Eine faire und kooperative Zusammenarbeit ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im UAH. UAH kann den das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn das Mitglied wiederholt gegen gemeinsame Arbeitsweisen oder Kommunikationsstandards verstößt und dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich wird;
- f) Zahlungsverzug: Begleicht das Mitglied trotz Mahnung und einer 14-tägigen Nachfrist die vertraglich geschuldeten Beträge nicht, kann UAH den Vertrag außerordentlich kündigen. Alle offenen Forderungen bleiben in voller Höhe bestehen und sind unverzüglich zu begleichen. UAH behält sich vor, rechtliche Schritte zur Eintreibung einzuleiten. UAH behält sich außerdem das Recht vor, die Mitgliedschaft eines Kunden nach zweimaligem Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten ohne weitere Nachfristsetzung außerordentlich zu kündigen.
- (5) Informationen über Vertragsbeendigung: Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft informiert das UAH andere Teilnehmer des Netzwerks allgemein über den Austritt des betreffenden Mitglieds. Diese Mitteilung erfolgt ausschließlich, um den Teilnehmern des Netzwerks die aktuelle Zusammensetzung der Mitglieder transparent darzustellen. Sensible Informationen oder die Gründe für den Austritt werden nicht kommuniziert. Es wird klargestellt, dass nach der Vertragsbeendigung kein Anspruch mehr über den Bestandsvertrag auf Service des UAH besteht. Dieses Vorgehen entspricht den Grundsätzen des UAH hinsichtlich offener und transparenter Kommunikation.
- (6) Rückerstattung des Beitrags: Eine Gutschrift oder Rückerstattung des gezahlten Beitrags ist ausgeschlossen, auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch das Mitglied oder das UAH. Alle vertraglich vereinbarten Beiträge sind im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zum ursprünglich vorgesehenen Vertragsende in voller Höhe fällig. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Zahlungspflicht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Offene Forderungen bleiben unabhängig von der Kündigung bestehen und sind unverzüglich zu begleichen.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt eine Sperrfrist von zwölf (12) Monaten, innerhalb derer ein erneuter Eintritt in das UAH ausgeschlossen ist.



§8 Rechte und Pflichten der UAH-Mitglieder

(1) Rechte

Mitglieder haben Anspruch auf die im jeweils gewählten Service-Level-Agreement festgelegten Leistungen. Die Nutzung der Hubs und ihrer Ressourcen erfolgt gemäß diesen Bedingungen sowie gegebenenfalls getroffenen Zusatzvereinbarungen für das jeweilige Hub. Mitglieder erhalten Zugang zu Schulungen, Beratungs- und Consultinglösungen sowie zu technischen Unterstützungsangeboten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen.

(2) Pflichten

Mitglieder des UAH verpflichten sich, die in diesen Bedingungen, den Zusatzvereinbarungen sowie den mitgeltenden Unterlagen festgelegten Vorgaben einzuhalten. Sie sind verpflichtet, alle sensiblen Daten und Technologien anderer Parteien und Partner vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung offenzulegen. Mitglieder haften für Schäden und Verluste, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten verursacht werden. Zudem müssen sie eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen, die potenzielle Schäden abdeckt, die im Rahmen der Nutzung des Hubs entstehen können. Mitglieder sind verpflichtet, Konflikte direkt mit dem Hauptverantwortlichen des Hubs zu klären und eine kooperative Zusammenarbeit mit anderen Parteien innerhalb des UAH sicherzustellen. Darüber hinaus haben Mitglieder alle geltenden Tarif- und Mindestlohnregelungen sowie Sicherheitsvorgaben einzuhalten.

§9 Kommunikationsrichtlinien

Die Kommunikationsrichtlinien des UAH legen verbindliche Standards für eine transparente, respektvolle und effiziente Zusammenarbeit fest, die von allen Mitgliedern eingehalten werden müssen.

(1) Rangfolge der Kommunikationswege

- a) Persönliche Besprechungen: Vorrangig für Verhandlungen, Klärung technischer Belange, Erweiterungen von Projekten und Nachträge. Ein Gesprächsprotokoll ist durch den ranghöchsten Teilnehmer oder einen beauftragten Mitarbeiter zu erstellen und anschließend per E-Mail zu versenden.
- b) Telefonate: Dienen der schnellen Klärung von Sachverhalten oder kurzfristigen Abstimmungen.
- c) E-Mails: Primär zur Dokumentation und Archivierung von Absprachen, Versenden von Protokollen und Notizen sowie zur schriftlichen Nachverfolgung von Entscheidungen.
- **(2) Grundsätze der Kommunikation**: Alle Mitglieder verpflichten sich zu einer professionellen, respektvollen und lösungsorientierten Kommunikation. Konflikte sollen sachlich und zeitnah angesprochen werden. Eine offene und gelebte Feedback-Kultur ist verpflichtend. Feedback muss zielgerichtet, spezifisch und auf konkrete Situationen bezogen sein. Vage oder allgemeine Aussagen sind zu vermeiden.
- (3) Vertraulichkeit und Datenschutz: Sensible Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit geteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Schutz personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.
- (4) Umgang mit Eskalationen: Konflikte oder Missverständnisse sind zunächst direkt zwischen den beteiligten Parteien zu klären. Falls erforderlich, ist der Hauptverantwortliche des Hubs als vermittelnde Instanz einzubinden. Sollte keine Klärung möglich sein, wird das Management des UAH kontaktiert. Den Mitgliedern steht ebenfalls der direkte Kontakt zum Management offen, wenn keine Lösung durch den Hauptverantwortlichen absehbar ist.
- **(5) Dokumentation von Absprachen**: Wichtige Entscheidungen, Vereinbarungen oder Projektschritte sind schriftlich festzuhalten und allen Beteiligten zugänglich zu machen.
- **(6) Externe Kommunikation**: Mitglieder dürfen den Namen und das Logo des United Automation Hub in ihrer externen Kommunikation verwenden, um die Zusammenarbeit hervorzuheben. Die Nutzung muss im angemessenen Kontext erfolgen und darf dem Image des United Automation Hub nicht schaden.



(7) Verantwortlichkeiten bei Verstößen: Verstöße gegen die Kommunikationsrichtlinien können Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus dem Netzwerk nach sich ziehen. Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße unverzüglich dem Hauptverantwortlichen des Hubs zu melden.

§10 Haftung / Gewährleistung / Gefahrtragung

(1) Haftung

- a) Haftung der Mitglieder: Das UAH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Mitglieder selbst, deren Vertreter oder durch von ihnen beauftragte Dritte verursacht werden. Die Verantwortung für sämtliche Aktivitäten und Handlungen innerhalb des Hubs liegt bei den jeweils handelnden Parteien. Für Schäden, die durch UAH-Mitarbeiter oder andere Dritte bei der Nutzung von durch das Mitglied bereitgestellten Komponenten entstehen, haftet das Mitglied nur, wenn diese auf einen Produktfehler oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mitglieds zurückzuführen sind.
- b) Ausschluss der Haftung: Das UAH haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der bereitgestellten Ressourcen oder durch Dritte innerhalb des Netzwerks entstehen. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle ist ausdrücklich ausgeschlossen. In keinem Fall haftet UAH gegenüber dem Mitglied oder einem Dritten für Nutzungs-, Einkommens- oder Gewinnverluste oder für Folgeschäden, indirekte Schäden, zufällige Schäden, besondere Schäden oder Schadensersatz mit Strafcharakter, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob solche Schäden vorhersehbar waren und unabhängig davon, ob UAH auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder nicht, und ungeachtet der Tatsache, dass ein vereinbartes oder sonstiges Rechtsmittel seinen wesentlichen Zweck nicht erfüllt.
- c) Haftung des UAH: UAH haftet für direkte Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln seiner Mitarbeiter verursacht wurden. In solchen Fällen ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden begrenzt und umfasst keine Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die maximale Haftungssumme beträgt fünfzigtausend (50.000) EUR oder fünfzigtausend (50.000) USD pro Schadensfall. Darüber hinaus haftet UAH für die fristgerechte und einwandfreie Erbringung der jeweils vertraglich übernommenen Leistungen durch fachkundiges und qualifiziertes Personal. Dies bedeutet, dass UAH für alle hierbei entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet, soweit diese von UAH verschuldet wurden. UAH garantiert ferner, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen am jeweiligen Einsatzort (z. B. Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht, Steuerrecht) eingehalten werden. Sollte UAH diese Bestimmungen nicht einhalten, ist die Haftung des Mitglieds ausgeschlossen; UAH hat das Mitglied in diesem Fall von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.
- c) Eigenverantwortung der Mitglieder: Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Schäden, die sie am Hub oder an den Ressourcen des Netzwerks verursachen, auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere Sachschäden an Infrastruktur, Geräten oder technischen Einrichtungen des Hubs, Beeinträchtigungen betrieblicher Abläufe durch unsachgemäße Nutzung oder Fahrlässigkeit sowie Verstöße gegen Sicherheits- oder Nutzungsrichtlinien, die zu Folgeschäden oder zusätzlichen Kosten führen.
- d) Haftung bei Personenschäden: Das Mitglied haftet nicht für Schäden insbesondere Personenschäden die bei der Nutzung seiner Komponenten durch das UAH oder Dritte entstehen, es sei denn, diese beruhen auf einem Produktfehler oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Mitglieds oder seiner Mitarbeiter. Eine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder einer Belastung über die im technischen Datenblatt angegebenen Leistungsgrenzen hinaus.

Unabhängig davon ist jedes Mitglied verpflichtet, die bereitgestellten Ressourcen ordnungsgemäß zu nutzen und sämtliche geltenden Richtlinien und Vorschriften einzuhalten.

(2) Gewährleistung

a) Gewährleistung durch Hersteller: Die Gewährleistung für Produkte oder Maschinen, die im Rahmen des UAH genutzt werden, obliegt ausschließlich den jeweiligen Herstellern. UAH übernimmt keine eigene Gewährleistung oder Haftung für Mängel, Defekte oder Ausfälle dieser Produkte oder Maschinen.



- **b)** Ausschluss von Mängelansprüchen: Jegliche Mängelansprüche, die aus der gewöhnlichen Nutzung oder aus Verschleiß resultieren, sind ausgeschlossen.
- c) Fachgerechte Ausführung der Arbeiten & Nachbesserung: UAH gewährleistet, dass sämtliche von UAH erbrachten Serviceleistungen gemäß den am jeweiligen Ausführungsort geltenden Vorgaben, Gesetzen und Richtlinien erbracht werden. Beauftragte Serviceleistungen sind so auszuführen, dass ein ordnungsgemäßer, spezifikationsgerechter und sicherer Betrieb der betroffenen Maschinen und Komponenten des Mitglieds möglich ist. Mängelansprüche für von UAH erbrachte Serviceleistungen verjähren innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung. Innerhalb dieser Frist ist UAH verpflichtet, nach eigener Wahl entweder kostenfrei nachzubessern oder die mangelhafte Leistung erneut zu erbringen, sofern der Mangel durch UAH zu vertreten ist. Weitere Nachbesserungsansprüche bestehen nicht, es sei denn, die Nachbesserung war erfolglos.

(3) Gefahrtragung

Die Vertragspartei hat die Pflicht, ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten und die bereitgestellten technischen Einheiten – insbesondere Maschinen, Anlagen, Komponenten oder Systeme – gegen externe Einflüsse zu schützen, soweit diese im Einflussbereich der Vertragspartei verbleiben. Erfolgt die Nutzung, Bedienung oder Integration durch das UAH oder durch vom UAH beauftragte Dritte, trägt das UAH die Gefahr für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Bedienfehler oder unzureichende Schutzmaßnahmen innerhalb des UAH-Hubs verursacht werden. Für Schäden, die auf bereits vor der Inbetriebnahme bestehende Mängel, fehlerhafte Konstruktion, unvollständige Dokumentation oder andere Ursachen zurückzuführen sind, die im Verantwortungsbereich der Vertragspartei liegen und für das UAH nicht erkennbar waren, haftet ausschließlich die Vertragspartei.

§11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Vertraulichkeit

a) Verpflichtung zur Vertraulichkeit: Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen – insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Daten und Prozesse – vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Jede Partei (die "empfangende Partei") verpflichtet sich, nicht öffentliche, geschützte oder vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei (die "offenlegende Partei"), die während der Laufzeit dieser Vereinbarung offengelegt werden ("vertrauliche Informationen"), ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.

Von den vertraulichen Informationen ausgenommen sind solche Informationen, die

- 1. der empfangenden Partei vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren;
- 2. ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden;
- von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt werden oder:
- 4. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei verwendet wurden.
- **b)** Einschränkungen zur Offenlegung: Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig. Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
- c) Vertraulichkeit im Hub: Mitglieder dürfen keine Aufzeichnungen oder Fotos anfertigen, die Produkte, Technologien oder vertrauliche Informationen anderer Mitglieder betreffen, es sei denn, die betreffende Partei hat dem zuvor ausdrücklich zugestimmt. Davon unberührt bleiben Marketing- und Öffentlichkeitsauftritte, die im Rahmen des United Automation Hub ausdrücklich gefördert und gewünscht sind. Aufnahmen und Veröffentlichungen, die der Außendarstellung des Hubs und seiner Mitglieder dienen, sind zulässig, sofern keine als vertraulich gekennzeichneten Informationen oder Technologien betroffen sind und die betroffenen Mitglieder der Nutzung im Marketingkontext zugestimmt haben.



(2) Datenschutz

- **a) Einhaltung von Datenschutzgesetzen**: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- **b)** Datenverarbeitung und Schutz: Alle personenbezogenen Daten werden sicher gespeichert und nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. UAH trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

§12 Geistiges Eigentum

- (1) Eigentum an geistigen Leistungen: Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Marken, Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen und anderen Schutzrechten, verbleiben ausschließlich bei den jeweiligen Eigentümern. UAH ist das besondere Bedürfnis des Mitglieds am Schutz des eigenen Know-how und der eigenen Technologie bekannt. Daher sichert UAH zu, dass bei der Erbringung der eigenen Leistungen die dabei erlangten Kenntnisse und die damit im Zusammenhang stehenden technischen Lösungen, die spezifisch in den Maschinen des Mitglieds verwendet wurden, keinem Dritten zugänglich gemacht werden und auch nicht zu anderen Zwecken genutzt werden, sofern sie nicht allgemeines Branchenwissen oder bereits bekannte technische Standards betreffen. Das Mitglied behält sich sämtliche Eigentumsrechte an dem von ihm in den eigenen Maschinen verwendeten Know-how und Intellectual Property (IP) alleinig vor unabhängig davon, ob (i) dieses proaktiv offengelegt wurde oder (ii) während der Ausführung der Servicearbeiten offenkundig werden kann. Dieser Anspruch besteht auch unabhängig davon, ob das vom Mitglied in den eigenen Maschinen verwendete Know-how und IP bereits rechtlich geschützt ist, sofern es als vertraulich gekennzeichnet oder eindeutig als solches erkennbar ist.
- **(2) Nutzung von Markentechnologien**: Die Nutzung von Technologien, Marken und anderem geistigen Eigentum der Mitglieder oder des UAH ist nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen gestattet. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder anderweitige Verwendung ohne schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers ist untersagt.
- (3) Schutzrechte und Innovationen: Im Rahmen der Zusammenarbeit erstellte oder genutzte Innovationen und geistige Leistungen verbleiben ebenfalls im Eigentum des jeweiligen Entwicklers oder Urhebers, es sei denn, eine abweichende schriftliche Vereinbarung wird getroffen.
- (4) Verantwortung bei Verstößen: Mitglieder haften für die Einhaltung dieser Bestimmungen und verpflichten sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung geistigen Eigentums zu verhindern. Verstöße können zum Ausschluss aus dem UAH führen und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

§13 Versicherungen

- (1) Transportversicherung: Die Vertragspartei trägt die volle Verantwortung für den Transport von Materialien, Maschinen und anderer Güter. Das UAH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die während des Transports entstehen. Die Vertragspartei verpflichtet sich, eine eigene Transportversicherung abzuschließen.
- (2) Betriebshaftpflichtversicherung: Während der gesamten Vertragslaufzeit muss die Vertragspartei eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von zehn (10) Millionen EUR oder zehn (10) Millionen USD, je nach anwendbarem Rechtsraum, pro Schadensfall nachweisen. Diese Versicherung muss Schäden abdecken, die durch das Mitglied, dessen Mitarbeiter oder Vertreter im Rahmen der Nutzung des Hubs entstehen könnten. UAH verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von zehn (10) Millionen EUR oder zehn (10) Millionen USD, je nach anwendbarem Rechtsraum, pro Schadensfall vorzuhalten. Diese Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie die erweiterte Produkthaftpflicht abdecken. Die Versicherung umfasst auch Sachschäden an vom Mitglied bereitgestellten Maschinen, Komponenten oder Systemen, die im Rahmen der Nutzung des Hubs durch Mitarbeiter des UAH oder durch von UAH beauftragte Dritte entstehen, einschließlich Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung.



§14 Verjährungsfrist

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, sofern nicht explizit anders geregelt oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist.

- (1) Mängelansprüche: Ansprüche wegen Mängeln beziehen sich ausschließlich auf die vom UAH erbrachten Dienstleistungen, nicht jedoch auf bereitgestellte oder verwendete Teile. Der Kunde hat Anspruch darauf, dass mangelhafte Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt oder nachgebessert werden. Die Fristen für die Gewährleistung betragen 30 Tage. Gesetzliche Regelungen finden Anwendung.
- (2) Haftungsansprüche: Schadensersatzansprüche verjähren nach zwölf Monaten, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Die Vertragspartei stellt das UAH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegen das UAH geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des UAH beruhen. Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter (einschließlich geistigem Eigentum) oder Schäden, die aus vom Mitglied bereitgestellten Informationen, Materialien, Geräten oder Komponenten resultieren. Die Freistellung erstreckt sich auf angemessene und nachgewiesene Kosten der Rechtsverteidigung. Das UAH haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle, es sei denn, diese Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- **(3)** Rückforderungsansprüche: Ansprüche auf Rückforderung überzahlter Beträge oder fehlerhafte Leistungen unterliegen der zwölfmonatigen Verjährungsfrist.
- (4) Verjährungsbeginn: Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- (5) Ausnahme für den Schutz von Know-how: Die Verpflichtungen zum Schutz von Know-how und geistigem Eigentum, wie in diesem Vertrag geregelt, unterliegen keiner Verjährungsfrist und gelten unbefristet. Dies umfasst insbesondere die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, den Schutz vertraulicher technischer Informationen sowie die Einhaltung bestehender Patentfristen und Schutzrechte. Know-how, das nach dem Stand der Technik allgemein zugänglich ist oder aus veröffentlichten Quellen wie Patentschriften oder öffentlich zugänglichen Fachpublikationen stammt, gilt nicht als vertraulich. Die Beweislast für die Exklusivität und Vertraulichkeit von Know-how liegt bei der Vertragspartei, die dessen Schutz geltend macht. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie auch auf Grundlage allgemeiner technischer Erfahrung, bestehender Branchenstandards oder vergleichbarer Lösungen anderer Hersteller erlangt werden kann. Ebenso bleibt es unberührt, wenn Servicetechniker aufgrund ihrer fachlichen Expertise eigenständig Schlussfolgerungen ziehen oder auf bestehendes Erfahrungswissen zurückgreifen.

Diese oben genannten Verjährungsregelungen gilt gleichermaßen für beide Vertragsparteien.

§15 Zusammenarbeit mit anderen Lieferanten und Protagonisten des UAH

- (1) Kooperative Zusammenarbeit: Mitglieder verpflichten sich, eine aktive und respektvolle Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Hubs zu gewährleisten. Ziel ist die Förderung von Synergien und gemeinsamen Lösungsansätzen im Netzwerk.
- (2) Konfliktlösung: Konflikte zwischen Mitgliedern sind unverzüglich mit dem Hauptverantwortlichen des Hubs zu klären. Der Hauptverantwortliche agiert dabei als neutrale Instanz zur Vermittlung und Konfliktlösung.
- (3) Einhaltung von Standards: Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Standards für Zusammenarbeit und Kommunikation im Hub. Dies umfasst insbesondere die Wahrung von Fairness, Transparenz und Professionalität bei gemeinsamen Projekten.
- **(4) Vertraulichkeit:** Mitglieder sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen oder Technologien anderer Akteure unbefugt zu nutzen oder weiterzugeben.
- (5) Ressourcennutzung: Die Nutzung der Hubs und deren Ressourcen erfolgt gemeinschaftlich und unter Einhaltung der geltenden Nutzungsrichtlinien. Mitglieder dürfen Ressourcen weder missbrauchen noch dauerhaft blockieren, um eine faire Verfügbarkeit für alle Akteure zu gewährleisten.



- **(6) Compliance und ethische Grundsätze:** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Compliance-Regelungen einzuhalten, insbesondere im Umgang mit anderen Akteuren des Hubs. Dies umfasst:
- a) Den Verzicht auf unlautere Wettbewerbspraktiken.
- b) Die Förderung eines positiven, professionellen und diskriminierungsfreien Arbeitsumfelds.

§16 Beschränkende Vereinbarungen

(1) Abwerbeverbot: UAH und das Mitglied verpflichten sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung sowie für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach deren Beendigung weder direkt noch indirekt Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzuwerben oder zu beschäftigen. Das Abwerbeverbot gilt entsprechend auch für Mitarbeiter von Endkunden, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werden.

Eine allgemeine Stellenausschreibung oder vergleichbare öffentliche Bekanntmachung (einschließlich im Internet) gilt nicht als Abwerbung. Die Einstellung eines UAH-Mitarbeiters oder unabhängigen Auftragnehmers, der sich freiwillig auf eine solche öffentliche Bekanntmachung bewirbt, stellt keinen Verstoß dar.

Verstößt eine Partei gegen dieses Abwerbeverbot, ist auf Verlangen eine Vertragsstrafe in Höhe des von der jeweils anderen Partei an den betroffenen Mitarbeiter gezahlten Bruttojahresgehalts oder -lohns zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag bei UAH (contract@united-automationhub.com) vereinbart werden.

(2) Ausschließlichkeits- und Wettbewerbsverbot: UAH behält sich das Recht vor, während der Laufzeit dieses Vertrages dieselbe oder eine ähnliche Art von Dienstleistungen auch für Dritte zu erbringen.

§17 Compliance-Themen

UAH setzt eine gelebte Compliance-Kultur bei allen Mitgliedern voraus. Jedes Unternehmen, das dem UAH beitritt, muss über eigene, verbindliche Compliance-Richtlinien verfügen und diese auf Anfrage dem Advisory Board zur Überprüfung vorlegen. Das Advisory Board überprüft vor Aufnahme eines neuen Mitglieds, ob das Unternehmen grundlegende Compliance-Standards erfüllt. Diese Überprüfung erfolgt auf Basis der vom Mitglied bereitgestellten Richtlinien sowie allgemeiner gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben. UAH behält sich das Recht vor, diese Anforderungen jederzeit zu aktualisieren und anzupassen. Änderungen werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt und dokumentiert. Es gelten die folgenden allgemeinen und übergeordneten Standards für alle Mitglieder des Netzwerks:

- (1) Korruptionsbekämpfung und Bestechungsprävention: UAH und die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils gelentenden Gesetze zur Verhinderung von Korruption und Bestechung. Jede Form von Bestechung, Vorteilsnahme oder -gewährung ist strengstens untersagt.
- **b)** Datenschutz und Informationssicherheit: UAH und die Mitglieder müssen personenbezogene Daten gemäß der jeweils geltenden Datenschutzgesetzen schützen. Es sind angemessene Maßnahmen zur Informationssicherheit zu implementieren, um Datenverluste oder Cyberangriffe zu verhindern.
- c) Exportkontrolle und Sanktionen: UAH und die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze und internationalen Sanktionen. Geschäfte mit sanktionierten Parteien oder in sanktionierten Regionen sind verboten.
- **d) Umwelt- und Arbeitsschutz:** UAH und die Mitglieder müssen nationale und internationale Umweltgesetze einhalten und nachhaltige Praktiken fördern. Arbeitsschutzvorschriften müssen strikt eingehalten werden, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu gewährleisten.
- **e)** Wettbewerbsrecht und Kartellrecht: UAH und die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung aller kartellrechtlichen Vorgaben und zur Vermeidung von wettbewerbswidrigem Verhalten. Fairer Wettbewerb im Netzwerk und auf dem Markt ist oberste Priorität.



- **f) Geldwäscheprävention:** UAH und die Mitglieder müssen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche implementieren und sicherstellen, dass ihre Geschäftsaktivitäten transparent und legal sind.
- **g) Steuer-Compliance:** UAH und die Mitglieder sind verpflichtet, alle steuerlichen Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen und Steuerhinterziehung zu vermeiden.

§18 Sonstiges

- (1) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen: Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, PDF) und der Unterzeichnung bzw. Bestätigung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien.
- (3) Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind in diesem Vertrag und den mitgeltenden Dokumenten abschließend geregelt.
- (4) Höhere Gewalt: Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die auf Ursachen außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle zurückzuführen sind. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, staatliche Maßnahmen, Pandemien, Arbeitskämpfe oder vergleichbare Fälle höherer Gewalt.
- **(5) Gerichtsstand**: Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist soweit rechtlich zulässig ausschließlich das für den jeweiligen Hub-Standort zuständige Gericht zuständig.
- **(6) Mitteilungen**: Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen in Textform erfolgen und sind entweder persönlich, per E-Mail oder per Einschreiben an die von den Vertragsparteien benannten Adressen zuzustellen.
- (7) Gesamte Vereinbarung: Diese Vereinbarung, einschließlich aller Leistungsbeschreibungen, der Mitgliedschaftsvereinbarung und des Verhaltenskodex, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Absprachen.
- **(8) Keine Drittbegünstigten**: Diese Vereinbarung wirkt ausschließlich zwischen den Parteien sowie deren Rechtsnachfolgern oder zulässigen Abtretungsempfängern. Rechte zugunsten Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.
- **(9) Trennbarkeit**: Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als nicht durchsetzbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.

Anlagen

Anlage 1: "UAH_DE_SLA_[customer]_[location]_[level]_[YYYYMMDD]"

Anlage 2: "UAH_Service_Rates_2024_DE_US"

Anlage 3: "SEPA-Basislastschrift-Mandat"

Anlage 4: "Übersicht Komponentenintegration"